

# / EU-Online-Handel | EuGH bestätigt Rechtswahlmöglichkeit in AGB

31.07.2016

Einkauf, Logistik & Vertrieb

Die mit Spannung erwartete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum auf die AGB-Kontrolle und Rechtswahlklauseln anwendbaren Recht (Urteil vom 28.07.2016, C-191/15) ist von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden E-Commerce. Europäische Online-Händler sollten dringend überprüfen, ob ihre Rechtswahlklausel nach den Maßstäben des EuGH korrekt formuliert ist. Im Übrigen kann – jedenfalls vorläufig – Entwarnung gegeben werden.

## Formulierung der Rechtswahl

In dem [Verfahren eines österreichischen Verbraucherschutzverbands gegen Amazon EU, Luxemburg](#), bestätigte der EuGH erhöhte Anforderungen an die transparente Formulierung einer Rechtswahlklausel in den AGB des Online-Händlers. Diese muss, wie bereits der [Bundesgerichtshof \(BGH\) 2012 entschied](#), einen ausdrücklichen Hinweis auf den Vorrang des für den Verbraucher möglicherweise günstigeren Rechts seines eigenen Heimatlandes enthalten.

## Wirkung im Verbandsverfahren

In Abweichung vom Votum des Generalanwalts stellte der EuGH aber auch klar, dass die AGB-Kontrolle als solche auf Rüge eines Verbraucherschutzverbands (Verbandsklage) ebenso wie auf Rüge eines Verbrauchers (Individualklage) im Ergebnis vertragsrechtlich nach der Rom I-Verordnung Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom I) zu qualifizieren ist. Damit eröffnet der EuGH die für den EU-Online-Handel so wichtige Rechtswahlmöglichkeit des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Rom I im Grundsatz auch für die abstrakte AGB-Kontrolle im innergemeinschaftlichen Verbandsverfahren. Offen, weil im konkreten Fall nicht entscheidungserheblich, bleibt allerdings, ob bei der abstrakten AGB-Kontrolle auch ein Günstigkeitsvergleich i.S.v. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I anhand des jeweiligen Verbraucherheimatrechts durchzuführen ist. Dies ist letztlich die entscheidende Frage. Sie ist richtigerweise zu verneinen.

## Anwendbares Datenschutzrecht im Konzern

Außerdem entschied der EuGH über das nach Art. 4 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG auf die Datenverarbeitung innerhalb eines Konzerns anwendbare Recht, wenn dieser Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten hat. Es scheint so, dass der EuGH die im Google-Urteil (vom 13.05.2014, C-131/12) entwickelten Grundsätze zur Berücksichtigung des markt- und verbraucherschutzrechtlichen „Ausrichtens“ bei Vorhandensein einer Niederlassung im betreffenden Staat auf die innergemeinschaftliche Datenverarbeitung ausdehnen will. Mit [Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) am 25.05.2018 wird das Datenschutzrecht EU-weit einheitlich geregelt sein. Im Verhältnis zu Drittstaaten kann dann das Ausrichten auch ohne Bestehen einer Niederlassung in der EU für die Anwendbarkeit europäischen Datenschutzrechts ausreichen (Marktortprinzip, Art. 3 Abs. 2 DSGVO).

**Practice Group:** [Einkauf, Logistik & Vertrieb](#)

**Weiterer Artikel:** [EU-Online-Handel in Gefahr – EuGH entscheidet über Rechtswahlklauseln in AGB](#)